

Verursacherprinzip vor rechtlichen Herausforderungen

Abwasser Erweiterte Reinigungsverfahren werden in Anbetracht von zunehmenden Mikroverunreinigungen immer unausweichlicher, die Kosten dafür gehen allerdings in die Milliarden. Die Forderung, Verursacher stärker an den Kosten zu beteiligen, ist rechtlich jedoch nicht ganz einfach umzusetzen

Janko Geßner, Potsdam

Die Beseitigung von Schadstoffen und Mikroverunreinigungen im Abwasser stellen Betreiber von zentralen Kläranlagen vor zunehmend größere Herausforderungen. Herkömmliche Großkläranlagen können heute nur circa 70 Prozent dieser Schadstoffe beseitigen — der Rest gelangt in Flüsse, Seen und so potenziell auch in die Nahrungskette des Menschen.

Enorme Kosten | Um das zu verhindern, wird über die Einführung einer zusätzlichen (vierten) Reinigungsstufe diskutiert, was allerdings mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Eine Nachrüstung der Kläranlagen würde nach Schätzungen des Umweltbundesamtes jährlich rund 1,3 Milliarden Euro kosten. In Anbetracht dieser Summe stellt sich für Anlagen-Betreiber die Frage der Finanzierung. Neben einer Erhöhung der Abwasserabgaben wird überlegt, die Hauptverursacher der Verschmutzung stärker in die Verantwortung zu nehmen. Rechtlich gesehen ist das allerdings nicht so einfach.

Satzung erweitern | Ein erster Lösungsansatz wären Regelungen in den Satzun-

gen. Dafür müssten eindeutige Einleitwerte festgelegt werden, die einer sauberen juristischen Herleitung bedürfen. Wie schwierig das sein kann, zeigt das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus, bei dem es um die Entsorgung von Klärschlamm ging (Az: 4 K 354/11). Durch Abwasser-einleitungen aus einem Galvanikbetrieb kam es zu einer Verunreinigung mit PFT (Perfluorierte Tenside), sodass die zuständige Behörde die Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen untersagte. Der zuständige Wasser- und Abwasserzweckverband hatte daraufhin einen Einleitgrenzwert für PFT in seine Satzung aufgenommen und orientierte sich dabei an den Werten aus anderen Bundesländern, da es sonst weder Erfahrungen noch behördliche Empfehlungen gab.

Vor Gericht gescheitert | Für die Mehrkosten, die durch die Verbrennung des Klärschlammes entstanden, sollte der Galvanikbetrieb herangezogen werden, was jedoch scheiterte. Das Gericht sah keine geeignete Rechtsgrundlage für den Anspruch. Es bezweifelte insbesondere, dass satzungsmäßige Einleitungsbeschränkungen aus Kostengründen zulässig sind (siehe auch OVG Berlin-Brandenburg, AZ: OVG 9 S 13.11).

Praktische Probleme | Ein weiterer Lösungsansatz ist ein Verursacher-Fonds, wie ihn jüngst der BDEW vorgeschlagen hat. Eine Heranziehung der verantwortlichen Unternehmen entspricht dem im Umweltrecht vorherrschenden Verursacherprinzip. Dieses Prinzip auch auf die Beseitigung der Mikroverschmutzungen anzuwenden, erscheint politisch und ökonomisch sinnvoll. Allerdings wird die Umsetzung des Verursacherprinzips das praktische Problem aufwerfen, wer in einer Kette von Akteuren und bei einer Vielzahl von Stoffen als Verursacher zahlen muss.

Die Nachweislast würde beim »Geschädigten«, das heißt bei den Entsorgungsbetrieben, liegen. Wenn über die Einführung des Verursacherprinzips diskutiert wird, um die absehbar steigenden Kosten bei der Abwasserreinigung gerechter zu verteilen, müsste auch über eine erleichterte Nachweisführung nachgedacht werden.

Janko Geßner ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Gründungspartner der auf öffentliches Recht spezialisierten Kanzlei Dombert Rechtsanwälte in Potsdam.